

Informationen zum Schuljahresanfang

Verlassen des Schulgeländes/Versicherungsschutz



Der Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung für Schüler erstreckt sich nur auf die Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen sowie auf den direkten Schulweg. Damit nicht in Zusammenhang stehende Unfälle im täglichen Leben sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nicht gedeckt.

Für einheimische Schülerinnen und Schüler, die mittags zum Essen heimgehen und anschließend für den Nachmittagsunterricht erneut zur Schule gehen, besteht Versicherungsschutz.

Für Zeiten außerhalb der Mittagsverpflegung gilt die in Abstimmung mit dem Schulforum getroffene schulinterne Regelung, dass Schüler erst ab der 10. Jgst. das Schulgelände verlassen dürfen.